

Europäisches Zentrum für  
KURDISCHE STUDIEN  
Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie e. V.

BGFK >>> Emser Straße 26 >>> 12051 Berlin  
Eva Savelsberg & Siamend Hajo

An  
das Verwaltungsgericht Ansbach  
z. Hd. Herrn Weingarten  
Richter am Verwaltungsgericht  
Postfach 616

91511 Ansbach

Berlin, den 12. September 2005

**Verwaltungsstreitsache einer irakischen Staatsangehörigen gegen Bundesrepublik  
Deutschland, Aktenzeichen AN 9 K 04.32509**

Sehr geehrter Herr Weingarten,

im Folgenden erlauben wir uns, die in der oben genannten Verwaltungsstreitsache  
aufgeworfenen Fragen zu beantworten.

**1 Muss die Klägerin – bei Wahrunterstellung der genannten Ausreisegründe – bei einer  
Rückkehr in den Irak mit einer Verfolgung seitens des Vaters bzw. der Familie noch  
rechnen?**

Ja, das ist durchaus wahrscheinlich. Die voreheliche Jungfräulichkeit der Frau gehört in  
breiten Gesellschaftsschichten des Irak – unabhängig davon, ob es sich um Personen  
muslimischer, yezidischer oder christlicher Religionszugehörigkeit handelt – zu den zentralen  
moralischen Grundwerten, die es unter allen Umständen zu bewahren gilt. Ein Verstoß gegen  
dieses Gebot wird als Verstoß gegen die Familienehre gewertet, insbesondere als Verletzung  
der Ehre der männlichen Familienmitglieder, denen es offensichtlich nicht möglich gewesen

ist, die Frau zu schützen bzw. ihr Handeln zu kontrollieren.<sup>1</sup> Nach dieser Logik wird selbst in Fällen, in denen Frauen vergewaltigt wurden, die Ehrverletzung ihnen zugerechnet, viele traditionelle Familien vertreten die Auffassung, dass es das Beste ist, wenn sich die vergewaltigte Frau selbst umbringt, um die Schande von ihrer Familie zu nehmen.

Unabhängig von der grundsätzlichen Wertschätzung vorehelicher Jungfräulichkeit sind, so diese Norm wie im Fall der Klägerin verletzt wird, selbstverständlich unterschiedliche Reaktionen der Familie möglich. Eine von ihnen ist die Tötung der Frau – die im übrigen auch noch nach Jahren erfolgen kann, es gibt hier keine allgemeingültige »Verjährungsfrist«. Dass »Ehrmorde« bzw. die Bedrohung durch solche im Irak alles andere als selten sind, zeigen Zahlen aus dem kurdisch verwalteten Norden: Einer im Jahr 2002 initiierten, repräsentativen Studie der NGO »Norwegian People's Aid« zufolge, in deren Rahmen 20 134 Frauen im kurdisch verwalteten Norden befragt wurden, waren zum Zeitpunkt der Befragung insgesamt 7,11 Prozent aller Befragten durch »Ehrtötungen« bedroht, die Mehrheit von ihnen (63,85 Prozent) durch Familienmitglieder.<sup>2</sup> Auch die Zahl der tatsächlich erfolgten »Ehrmorde« ist erheblich: Das Frauenzentrum »Rewan« hat innerhalb von nur drei Jahren allein im Großraum der Stadt Suleymaniya 200 Fälle von »Ehrtötungen« gezählt.<sup>3</sup> Insofern ist die Gefahr, Opfer eines »Ehrmordes« durch Mitglieder der eigenen Familie zu werden, in Fällen wie der durch die Klägerin beschriebenen durchaus eine reale Gefahr, die auch Jahre nach der begangenen »Ehrverletzung« noch bestehen kann.

---

<sup>1</sup> U. a. mit der Notwendigkeit, Frauen zu kontrollieren wird in einigen Teilen des Nordirak (Germian-Gebiet) sogar die Beschneidung von Frauen begründet. Eine Rechtfertigung dieser Praxis besteht in der Behauptung, unbeschnittene Frauen seien nicht in der Lage, sich sexuell zurückzuhalten. Zu Frauenbeschneidung im kurdischen Nordirak siehe »Weibliche Genitalverstümmelung im Nordirak«, eingesehen am 11. September 2005 auf <<http://www.wadinet.de/projekte/frauen/fgm/studie.htm>>.

<sup>2</sup> Zu »Ehrmorden« im kurdisch verwalteten Nordirak siehe auch IMK 2003, insbesondere 61–66.

<sup>3</sup> Siehe »Ehrverbrechen im kurdischen Norden«, eingesehen am 2. Juni 2005 unter <<http://www.wadinet.de/projekte/Frauen/violence/ehrverbrechen.htm>> Zu »Ehrmorden« im kurdisch verwalteten Nordirak siehe auch IMK 2003, insbesondere 61–66. Nach Jordanien soll der Nordirak die höchste Quote an »Ehrmorden« in der Region aufweisen. Siehe »Iraq: Focus on honour killings.« Dohuk, 17. Februar 2004, eingesehen am 21. Juni 2005 auf <http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=39526>.

Andererseits gibt es selbstverständlich auch Familien, die weniger drastische Lösungsstrategien bevorzugen, die etwa eine Eheschließung zwischen ihrer Tochter und der Person, mit der sie intim gewesen ist, forcieren, oder versuchen, sie mit dem nächstbesten zu verheiraten, der bereit ist, ihre Tochter zu akzeptieren. Es gibt weiterhin Fälle, in denen Frauen gegen den Willen der Eltern eine Ehe eingehen und gemeinsam mit ihrem Ehemann aus dem Einflussgebiet der Familie fliehen, und in denen die Eltern diese Ehen dann nach Jahren akzeptieren – manchmal dann, wenn aus der Ehe Kinder, insbesondere Söhne hervorgehen. Auch hier besteht jedoch keinerlei Automatismus, die familiäre Versöhnung ist nicht selbstverständlich. Dass eine Familie nicht mit Repressionen auf voreheliche sexuelle Kontakte einer Tochter reagiert, dürfte die absolute Ausnahme sein.

Sofern der Vater der Klägerin diese vor ihrer Flucht wegen der intimen Beziehung zum Nachbarn der Familie töten wollte – wie gesagt durchaus eine realistische Handlungsoption – ist es wahrscheinlich, dass die Klägerin im Fall ihrer Rückkehr nach wie vor mit einer Verfolgung durch ihre Familie rechnen muss. Es kommt jedoch noch ein zweiter Aspekt hinzu, der geeignet ist, eine Verfolgung durch die Familie nach sich zu ziehen – hierauf wird unter Punkt 2 einzugehen sein.

## **2 Würde die Eheschließung mit dem derzeitigen Lebensgefährten daran etwas ändern?**

Nein, im Gegenteil. Die Eheschließung mit einem Nicht-Yeziden stellt vielmehr einen weiteren Grund dar, die Tochter aus der Familie, sie mit dem Tod zu bedrohen bzw. tatsächlich zu töten. Um dies näher zu erläutern, ist im Folgenden ein kurzer Exkurs zu yezidischen Glaubensvorstellungen erforderlich.

Die yezidische Gesellschaft ist in ein hochkomplexes System von Kasten aufgeteilt, das sich durch Endogamiegebote/Heiratsregeln auf unterschiedlichen Ebenen auszeichnet.<sup>4</sup> Die höchste säkulare wie religiöse Instanz ist der Mir, der einer der Familien der Scheichs angehört und auf Lebzeiten gewählt wird. Eine herausragende Position hat außerdem der Baba-Scheich inne, der aus einer anderen Scheichfamilie stammt und als Führer der Scheichs gilt. Viele Yeziden betrachten ihn, nicht den Mir, als höchste geistliche Instanz. Letztlich

---

<sup>4</sup> Vgl. hierzu Kreyenbroek 1995: 125–143.

scheint er dem Mir untergeordnet zu sein, zumal seine Ernennung dessen Zustimmung bedarf.<sup>5</sup> Das Yezidentum kennt drei Kasten: Die der Scheich, der Pir und der Muride (Laien). Die Aufgabe der Scheichs besteht in der spirituellen Führung der ihnen zugeordneten Muride, sie nehmen für diese an bestimmten Geburts-, Hochzeits- und Bestattungsriten teil. Dafür erhalten sie jedes Jahr eine bestimmte Geldsumme und haben Anspruch auf besondere Hochachtung. Die Aufgaben der Pirs sind nicht eindeutig festgeschrieben; sie sind den Scheichs grundsätzlich untergeordnet, können jedoch in ihrer Abwesenheit die meisten ihrer Aufgaben übernehmen. Die Mehrzahl der Yeziden gehört der Kaste der Muride an. Jeder Murid ist einem Scheich und einem Pir zugeordnet.<sup>6</sup> Yeziden dürfen ausschließlich Yeziden heiraten, die derselben Kaste angehören, Scheichs dürfen nur innerhalb ihres eigenen Clans heiraten, sind somit noch beschränkter, was ihre Wahlmöglichkeiten anbelangt.<sup>7</sup> Wer gegen die yezidischen Endogamiegebote bzw. Heiratsregeln verstößt, wird aus der yezidischen Gemeinschaft ausgeschlossen. Das Yezidentum schließt eine Konversion oder Bekehrung explizit aus, d. h. Yezide ist nur, wessen Vater und wessen Mutter Yezide ist. In diesem Zusammenhang ist zu betonen, dass das Yezidentum nicht über ein festgeschriebenes, einheitliches System von Glaubenssätzen verfügt, das anderen vermittelbar wäre. Das Yezidentum ist keine Schriftreligion wie das Christen- oder Judentum bzw. der Islam, sondern wird vielmehr ausschließlich mündlich überliefert.<sup>8</sup> Wenn es aber keine Möglichkeit gibt, zu einer Religion bekehrt zu werden, sondern eine Person ausschließlich in eine Glaubensgemeinschaft hinein geboren werden kann, wenn Vater und Mutter Yeziden sind, dann bedeutet dies, dass die Eheschließung mit Andersgläubigen diese Religion in ihrer Existenz gefährdet und dementsprechend kategorisch abgelehnt werden muss. Bei Interviews, die wir im Frühjahr 2000 im Auftrag der University of Essex und des Landratsamts Celle mit yezidischen Kurden in Celle führten, wurde deutlich, dass die Notwendigkeit, innerhalb der eigenen Kaste zu heiraten, das einzige religiöse Gebot war, das allen Interviewpartnern

---

<sup>5</sup> Guest 187: 33.

<sup>6</sup> Guest 1987: 34.

<sup>7</sup> Guest 1987: 36.

<sup>8</sup> Kreyenbroek 1995: 97–98.

bekannt war, bzw. das einzige religiöse Gebot, das überhaupt erwähnt wurde.<sup>9</sup> In diesem Sinne ist es nur logisch, dass in yezidischen Familien nicht allein entscheidend ist, dass die Töchter sondern ebenso, dass die Söhne Yeziden heiraten. Durchaus typisch ist hier die Aussage einer Yezidin, die wir im Rahmen der weiter oben erwähnten Studie in Celle befragten. Im Zusammenhang mit dem Selbstmord eines yezidischen Jungen erklärte sie: »Sollte er gesagt haben, er möchte eine Deutsche heiraten, dann war es besser, ihn nicht zu unterstützen, und es war auch besser, dass er sich aufgehängt hat.«<sup>10</sup> Das Yezidentum ist hier von der Struktur her sehr viel ausschließender als etwa der Islam: Dieser bietet Andersgläubigen die Möglichkeit der Konversion, kann also durch gemischte Ehen neue Gläubige gewinnen – die Bedingung einer muslimischen Familie, einer Eheschließung ihrer Tochter mit einem Christen zuzustimmen kann sehr wohl darin liegen, dass dieser zum Islam übertritt – und bietet so im Gegensatz zum Yezidentum zumindest von der Struktur her eine größere Offenheit.<sup>11</sup>

Für die Klägerin, die angibt, aus einer Scheichfamilie zu stammen, bestand demnach nur ein äußerst kleiner Kreis »erlaubter« Ehepartner: Sie wäre nicht allein auf Yeziden ihrer eigenen Kaste beschränkt gewesen, sondern sogar auf Angehörige ihres eigenen Clans. Wenn man bedenkt, dass potentielle Ehepartner auch vom Alter her zumindest in etwa zueinander passen müssen, dann kann sich die Zahl der »erlaubten« Ehepartner für Angehörige von Scheichfamilien u. U. auf wenige Personen beschränken – so sind uns etwa Fälle aus Deutschland bekannt, in denen Ehen überhaupt nur durch Heiratsmigration möglich wurden. In diesem Zusammenhang ist zu ergänzen, dass ein Verstoß gegen das Gebot, innerhalb der eigenen Kaste/des eigenen Clans zu heiraten, als ebenso schlimm angesehen wird, wie die Eheschließung mit einem Andersgläubigen.

---

<sup>9</sup> Siehe Savelsberg & Hajo 2001: 229–255..

<sup>10</sup> Savelsberg & Hajo 2000: 236.

<sup>11</sup> Gleichzeitig darf nicht vergessen werden, dass insbesondere die Ehe einer muslimischen Frau mit einem »Ungläubigen« zu extrem ablehnenden Reaktionen der Familie führen kann: Wenn ein muslimischer Mann eine Christin heiratet, interpretieren Muslime dies allgemein in dem Sinn, dass der Islam eine Person gewonnen hat. Heiratet umgekehrt eine Muslimin einen Christen, ist dem Islam eine Gläubige verloren gegangen.

Die Eheschließung mit einem muslimischen Mann hätte für die Klägerin im besten Fall nur den Ausschluss aus der eigenen Familie und der yezidischen Gemeinschaft zur Folge.<sup>12</sup> Sehr viel realistischer sind jedoch weitergehende Repressionen, zu denen auch die Option gehört, dass der Vater bzw. ein anderes männliches Mitglied der Familie die Klägerin zu töten versucht. Dass sie aus einer Scheichfamilie stammt, die sich in religiösen Dingen vorbildlich zu verhalten hat, verschärft die Situation noch. Hinzu kommt, dass der Sindjar zu den besonders konservativen yezidischen Gebieten gehört. Zwar gelten die yezidischen Endogamiegebote überall, es gibt jedoch gewisse Regionen, etwa das syrische Gebiet um Afrin, in denen Yeziden sich zwar als Yeziden definieren, jedoch andere Identitäten im Vordergrund stehen – im Fall Afrin die kurdische Ethnizität – und vor diesem Hintergrund einige Yeziden beginnen, die yezidischen Heiratsregeln in Frage zu stellen. Auch in Europa finden insbesondere in Internetforen zahlreiche Diskussionen statt, wie ein modernes Yezidentum unter den Bedingungen des Exils gestaltet werden muss. Insgesamt ist jedoch auch die yezidische Exilcommunity als sehr konservativ zu bezeichnen, ein Konservatismus, der in den letzten beiden Jahrzehnten eher noch zugenommen hat. Auch in Deutschland hat es in den letzten Jahren immer wieder »Ehrtötungen« unter Yeziden gegeben.

Mit anderen Worten: die Eheschließung mit einem muslimischen Mann wäre ein wichtiger zusätzlicher Verfolgungsgrund für die Familie – wobei auch das unverheiratete Zusammenleben der Klägerin mit ihrem muslimischen Partner und das aus dieser Beziehung hervorgegangene Kind geeignet sind, zu weiterer Verfolgung zu führen. Letztlich steht der Klägerin keine Handlungsoption mehr offen, mit der sie die Familie versöhnen könnte – selbst die Trennung von ihrem Partner würde hier keinerlei Gewähr bieten – siehe hierzu die Ausführungen zu Punkt eins. Die Ausführungen der Klägerin als wahr vorausgesetzt halten wir die Gefahr, dass ihre Familie versucht, sie bei einer Rückkehr in den Irak zu töten, aufgrund der Darlegungen unter Punkt eins und insbesondere Punkt zwei für sehr hoch.

---

<sup>12</sup> Dasselbe würde ihr bei einer Eheschließung mit einem Christen oder Juden drohen – wobei die Ehe mit einem Moslem von vielen Yeziden insofern noch als zusätzliche Kränkung begriffen werden dürfte, als es Muslime waren, die die Yeziden als »Teufelsanbeter« bzw. »Ungläubige« stigmatisiert und in der Türkei, Syrien und dem Irak verfolgt haben bzw. teilweise noch immer verfolgen.

### **3 Kann sie im Irak, gegebenenfalls im kurdisch-verwalteten Nordirak, Schutz bei den dortigen Behörden vor der Verfolgung durch Vater bzw. Familie erhalten?**

Dies ist nur äußerst eingeschränkt der Fall. So existieren im Zentral- und Südirak bislang keine verlässlichen polizeilichen Strukturen. Dies gilt im Wesentlichen auch für den Sindjar, der seinerseits vor dem Krieg zum Zentralirak gehörte. Was die Polizei in den kurdisch-verwalteten Gebieten anbelangt, so ist auch sie personell nicht in der Lage, Frauen vor sogenannten »Ehrtötungen« zu schützen – wie bereits erwähnt wurden allein im Großraum Suleymaniya innerhalb von drei Jahren 200 »Ehrmorde« gezählt – zumal hierfür eine Bewachung rund um die Uhr erforderlich wäre. Zudem muss berücksichtigt werden, dass der durchschnittliche Polizist die notwendige Sensibilität und Aufgeklärtheit für den Schutz bedrohter Frauen zumeist nicht mitbringen wird. Vielmehr sind innerhalb der Polizei dieselben »Ehrvorstellungen« verbreitet wie innerhalb der sonstigen Bevölkerung. Diese haben sich – obgleich sich in den kurdisch verwalteten Gebieten die Gesetzgebung zugunsten von Frauen verändert hat (seit 2002 stehen »Ehrmorde« unter Strafe) kaum verändert. Auch deshalb gehen viele Täter noch immer straffrei aus. Zum Teil werden die Taten von Minderjährigen ausgeführt oder diesen zumindest formal zugeschoben, in anderen Fällen zeigt niemand den Mord an bzw. werden die Mörder gedeckt, weil das (weitere) soziale Umfeld der betroffenen Frau den »Ehrmord« trotz der veränderten Gesetzeslage billigt bzw. mindestens die Auffassung vertritt, dass »Ehrdelikte« eine Angelegenheit der Familie und des Stammes sind, aus der sich der Staat herauszuhalten hat. Es wird mit Sicherheit noch ein bis zwei Generationen dauern, bis hier nennenswerte Änderungen zu verzeichnen sind – wenn eine solche Veränderung, auf die politisch aktiv hingearbeitet werden müsste, überhaupt gelingt.

Was Frauenhäuser oder ähnliche Angebote anbelangt, so ist zunächst festzuhalten, dass es in zentralirakischen Städten nur vereinzelte derartige Angebote gibt, über deren Effizienz bzw. Dauerhaftigkeit noch wenig bekannt ist und deren Arbeit bislang noch kaum verankert ist in der irakischen Gesellschaft. Kurz nach Kriegsende gründete die Organisation »Freiheit für

Frauen im Irak« das erste Frauenhaus in Bagdad – zwei Räume, Küche, Bad,<sup>13</sup> und in der ersten Jahreshälfte 2004 wurde zudem von Seiten der US-Verwaltung in Bagdads Sicherheitszone ein Frauenhaus eröffnet, das bedrohten Frauen zumindest kurzfristig Schutz bieten will.<sup>14</sup> Inwiefern die beiden Häuser zum aktuellen Zeitpunkt erfolgreich arbeiten, ist nicht bekannt. Zudem werden sowohl frauenpolitisch engagierte Frauen als auch deren Projekte immer wieder von Seiten radikaler Islamisten bedroht.<sup>15</sup> So musste das erst Anfang 2004 in Mosul neu eröffnete Krisenzentrum für Frauen bereits nach kurzer Zeit wieder schließen, da die Sicherheit der Mitarbeiterinnen und Besucherinnen nicht gewährleistet werden konnte.<sup>16</sup>

In den drei kurdischen Provinzen hat sich hingegen in den 1990er Jahren ein wenn auch sehr bescheidenes Frauenschutz- und Frauenberatungsnetzwerk herausgebildet, das sich an Frauen wendet, die vor häuslicher Gewalt fliehen oder von »Ehrmorden« bedroht sind. Die erste Einrichtung dieser Art wurde 1996 in Suleymaniya gegründet: »Khanzad« ist ein soziales und kulturelles Zentrum für Frauen und Mädchen, das von der Frankfurter NGO »Haukari« getragen wird und parteipolitisch unabhängig ist. »Khanzad« bietet Beratung von Frauen in sozialen, gesundheitlichen und rechtlichen Fragen, Möglichkeiten des sozialen Austausches für Frauen – die Vereinsräume stehen ausschließlich Frauen offen – sowie verschiedene Fortbildungskurse (Alphabetisierungskurse, Fremdsprachenkurse, Computerkurse, Gymnastikkurse sowie Fahrstunden für Frauen). Darüber hinaus betreut »Khanzad« Frauen im Frauengefängnis von Suleymaniya.<sup>17</sup>

1999 wurde ein weiteres Frauenkrisenzentrum in Suleymaniya eröffnet, das von der deutschen NGO »Wadi« getragenen Zentrum »Nawa«. »Wadi« leitete »Nawa« zwei Jahre

---

<sup>13</sup> Giuliana Segrena: »Das eigene Haus als Gefängnis«, *Die Zeit*, 48/2004.

<sup>14</sup> »Iraq: Women's shelter to open in protected Baghdad location«, 21. April 2004, eingesehen am 21. Juni 2005 unter <http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=40685>.

<sup>15</sup> Siehe etwa »Iraq: Women's Groups under threat in the new Iraq«, Bagdad, 24. März 2004, eingesehen am 21. Juni 2005 auf <http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=40230>.

<sup>16</sup> Information von Thomas Uwer, Mitarbeiter der NGO »Wadi«, vom 13. Juni 2005. Das Krisenzentrum in Mosul war auf Initiative von »Wadi« gegründet worden.

<sup>17</sup> Siehe <http://www.haukari.de/projekteKI/khanzad.htm>, eingesehen am 2. Juni 2005.

lang, seit 2001 ist das (kurdische) Sozialministerium für das Zentrum verantwortlich, »Wadi« tritt nur noch als Geldgeber bzw. in beratender Funktion auf. Im Dezember 2002 eröffnete in Arbil noch eine zweite von der Organisation »Wadi« getragene Einrichtung, die, ebenso wie das Zentrum von »Haukari«, »Khanzad« heißt. »Nawa« und »Khanzad« (Arbil) bieten Sozial-Rechts-, Gesundheits- und psychologische Beratung sowie Fortbildungskurse (z. B. Nähkurse, Frisörinnenkurse). Außerdem unterhalten sie Hotlines, unter denen Frauen 24 Stunden lang Rat suchen können. Darüber hinaus gehört zu beiden Zentren ein Frauenschutzhaus, d. h. Frauen, die sich in familiären Krisen befinden, Opfer familiärer Gewalt wurden oder aber Gefahr laufen, einem »Ehrverbrechen« zum Opfer zu fallen, finden hier mittelfristig Schutz. »Khanzad« bietet offiziell insgesamt 20 Schutzplätze, »Nawa« kann 18 Frauen aufnehmen.

Soweit die offiziellen Daten. Was die tatsächliche Effektivität der beiden Zentren anbelangt, ist allerdings festzuhalten, dass beide Zentren nur sehr eingeschränkt funktionieren: So hat sich die Organisation »Wadi« Ende 2004 vollständig aus dem Projekt »Khanzad« in Arbil zurückgezogen, weil seit Übergabe des Hauses an die KDP-Regierung die einzelnen Projekte nur noch schlecht bzw. gar nicht fortgeführt wurden.<sup>18</sup> Auch »Nawa« hat nach den Aussagen einer Informantin aus Suleymaniya im letzten Jahr deutlich nachgelassen, was seine Aktivitäten anbelangt; nach Aussagen derselben Informantin gibt es aktuell im kurdisch verwalteten Norden nur ein einziges Frauenschutzhaus, das tatsächlich funktioniert, und zwar das Frauenschutzhaus des Netzwerks »Asuda« (Organisation zum Kampf gegen Gewalt an Frauen). Das Netzwerk wurde 2001 von verschiedenen Frauenprojekten und Frauenaktivistinnen gegründet, sein Frauenschutzhaus, das über 12 Plätze verfügt und sich an unbekanntem Ort in Suleymaniya befindet, wird von der PUK-Administration geschützt.<sup>19</sup> Letztlich gibt es somit nur in Suleymaniya eine verbürgte, funktionstüchtige - und sehr

---

<sup>18</sup> Information von Thomas Uwer, Mitarbeiter von »Wadi«, 3. Juni 2005.

<sup>19</sup> Mitteilung einer Informantin aus Suleymaniya, 2. Juni 2005. Siehe außerdem »Assistance for women in distress in Iraq and Iraqi-Kurdistan«, auf <http://www.wadinet.de/projekte/newiraq/women/shelters.htm>, eingesehen am 2. Juni 2005.

begrenzte – Schutzmöglichkeit für von »Ehrtötungen« oder häuslicher Gewalt bedrohte Frauen.

Trotz der Existenz von Schutzhäusern werden im kurdischen Norden – und vermutlich erst Recht im Zentral- und Südirak, wo derartige Angebote nicht bzw. in noch geringerem Umfang bestehen – noch immer bedrohte Frauen in den Frauengefängnissen »geschützt«.<sup>20</sup> Dies geschieht zum einen aus Mangel an Alternativen, zum anderen sind jedoch auch Fälle bekannt, in denen die Behörden darauf bestanden, Frauen in den Gefängnissen zu behalten, anstatt sie in ein Frauenhaus zu entlassen<sup>21</sup> – die Frauen werden somit gegen ihren Willen im Gefängnis festgehalten. Die Unterbringung im Gefängnis ist aufgrund der kaum bzw. gar nicht vorhandenen sozialen Betreuung, dem ausschließlichen Kontakt mit Straftäterinnen sowie der fehlenden Perspektive auf eine Verbesserung der Situation offensichtlich alles andere als ideal – erst recht, wenn die Frauen Kinder haben.

Theoretisch können auch Frauen aus anderen Städten im PUK-verwalteten Gebiet bzw. aus dem KDP-Gebiet/dem Zentral- und Südirak in Suleymaniya Schutz suchen. Insbesondere was den Zentralirak anbelangt, ist dies seit dem Sturz des Baathregimes auch der Fall. Abgesehen davon, dass das letztlich sehr geringe Angebot an Schutzplätzen einer Öffnung in dieser Richtung enge Grenzen setzt – so ist keinesfalls garantiert, dass die Klägerin bei ihrer Rückkehr in den Irak einen Frauenschutzplatz erhalten würde – ist zu berücksichtigen, dass Einrichtungen in Suleymaniya nur sehr eingeschränkt in der Lage sind, Frauen aus anderen Regionen nachhaltig zu helfen. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass der Aufenthalt in den Frauenhäusern selbst immer nur ein kurz- bis mittelfristiger sein kann: Ziel der Frauenhäuser ist es, den Frauen sobald als möglich ein Leben außerhalb solcher Schutzräume zu ermöglichen. In den meisten Fällen besteht die einzige realistische Chance darin, mit den Familien ein Abkommen auszuhandeln, d. h. diese davon zu überzeugen, von einer »Ehrtötung« abzusehen. Häufig sind solche Arrangements vor allem deshalb erfolgreich, weil

---

<sup>20</sup> Dies wird etwa aus der Stadt Arbil berichtet. Information von Thomas Uwer, Mitarbeiter von »Wadi«, 3. Juni 2005.

<sup>21</sup> So etwa in der Provinz Dohuk. Siehe »Iraq: Focus on honour killings.« Dohuk, 17. Februar 2004, eingesehen am 21. Juni 2005 auf <http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=39526>.

auf traditionelle Beziehungsgeflechte zurückgegriffen werden kann. Wenn etwa eine Frau aus einer Familie stammt, die die PUK unterstützt, werden die Sozialarbeiterinnen versuchen, Verhandlungen über PUK-Mitglieder oder Politiker zu führen, die in der Familie des Opfers Respekt und Ansehen genießen. Ebenfalls genutzt werden verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den Sozialarbeiterinnen und deren Ehemännern sowie den Familien der Opfer. Wenn eine Frau nicht aus Suleymaniya stammt, sind die Chancen, auf derartige verwandtschaftliche Beziehungen zurückzugreifen, häufig geringer. Sofern eine Frau aus dem Einflussgebiet der KDP kommt bzw. ihre Familie der KDP nahe steht, fällt zudem die Möglichkeit weg, parteipolitische Kontakte nutzbar zu machen – das Schutzhaus in Suleymaniya verfügt nicht über tragfähige Kontakte zu KDP-Kreisen. Außerdem bergen gerade Fälle, in denen ein Kompromiss mit den Familien gesucht wird, das Risiko, dass diese nur zum Schein auf die Verhandlungslösung eingehen. Neben der Aushandlung eines Kompromisses mit der Familie vor Ort kann eine mögliche Lösung für eine von »Ehrtötung« betroffene Frau auch darin bestehen, dass ein anderer Teil ihrer Familie, der zudem möglichst in einer anderen Stadt lebt, sich ihrer annimmt, sozusagen ihren Schutz aktiv übernimmt. Damit ein solches Arrangement zustande kommt, sind ebenfalls familiäre respektive politische Beziehungen extrem hilfreich.

Im Falle der Klägerin ist allerdings mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen, dass eine solche Verhandlungslösung gelingen könnte: Als Angehöriger der yezidischen Scheichkaste werden weder der Vater der Klägerin noch andere Verwandte muslimische Verhandlungspartner akzeptieren, wenn überhaupt müsste eine geeignete yezidische Persönlichkeit einen Kompromiss auszuhandeln versuchen. Eine solche wird jedoch kaum zu finden sein, da der Vater der Klägerin kein einfacher Yezide ist, sondern der Scheichkaste angehört. Er selbst könnte in einem ähnlichen Konflikt zwischen yezidischen Muriden (Laien) vermitteln, diese aber nicht zwischen ihm und seiner Tochter. Als Vermittler in Frage käme allenfalls ein anderer yezidischer Scheich – wobei selbst in diesem Fall die für einen erfolgreichen Vermittler eigentlich erforderliche Voraussetzung nicht gegeben wäre, dass dieser nämlich eine gesellschaftlich höhere Position einnimmt, als die streitenden Parteien. Eine eindeutig sozial höherrangige Position als der Vater der Klägerin hätten nur der

Mir bzw. der Baba-Scheich. Diese Möglichkeit wird hier allerdings allein der Vollständigkeit halber genannt, da es extrem unrealistisch ist, dass einer der beiden sich in einer derartigen Angelegenheit engagieren würden. Mehr noch: Vermutlich werden Mitglieder der religiösen yezidischen Elite keine anderen Positionen vertreten als der Vater der Klägerin, und diesen hinsichtlich von Sanktionen gegenüber seiner Tochter eher unterstützen. Wir halten es sogar für möglich, dass die genannten yezidischen Autoritäten den Vater ermutigen würden, seine Tochter zu töten – im Sinne des Schutzes der yezidischen Religion. Selbst wenn dies nicht der Fall ist, werden sie jedoch sicherlich nicht geeignet bzw. in der Lage sein, den Vater davon zu überzeugen, den Lebensentwurf seiner Tochter zu akzeptieren.

Vor diesem Hintergrund könnte die Klägerin zwar – vorausgesetzt, es gibt einen freien Platz, was aufgrund des sehr knappen Angebots jedoch alles andere als sicher ist – zeitweilig in einem Frauenhaus Schutz finden. Das Leben dort ist jedoch nur als Übergangslösung denkbar. In Fällen, in denen Verhandlungslösungen nicht gelingen, sind die Alternativen gering: Zu nennen ist – neben der Flucht ins Ausland – vor allem die Eheschließung mit einem Mann, der bereit und in der Lage ist, eine von »Ehrtötung« bzw. familiärer Gewalt zu schützen. Fälle, in denen dies gelingt, sind allerdings selten – ganz davon abgesehen dass diese Art der Eheschließung von vielen Frauen als inakzeptabel empfunden wird.<sup>22</sup>

Dieses Gutachten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

Mit freundlichen Grüßen,

Eva Savelsberg

Siamend Hajo

---

<sup>22</sup> Siehe hierzu etwa Thomas Schmiedinger: »Frauen in the house«, 18. August 2004, eingesehen am 20. Juni 2004 auf [http://www.kurd-sun.de/frauen\\_in\\_the\\_house.htm](http://www.kurd-sun.de/frauen_in_the_house.htm).

## Literatur

Guest, John S. 1987: *The Yezidis. A Study in Survival*. London.

Kreyenbroek, Phillip G. 1995: *Yezidism and textual tradition*. London.

Savelsberg & Hajo 2001: »»Wir besuchen sie nicht und sie besuchen uns nicht«« Yezidische Kurden in Celle: eine qualitative Untersuchung. In: Rainer Schulze, Reinhard Rohde & Rainer Voss (Hrsg.): *Zwischen Heimat und Zuhause. Deutsche Flüchtlinge und Vertriebene in (West-)Deutschland 1945–2000*. Osnabrück: Secolo.